

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

[raumvp@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:raumvp@bezreg-muenster.nrw.de)

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: [info-sae@wlv.de](mailto:info-sae@wlv.de)  
Internet: [www.wlv.de](http://www.wlv.de)  
Bearbeiterin: Gretke Gönner  
E-Mail: [gretke.goenner@wlv.de](mailto:gretke.goenner@wlv.de)

Saerbeck, 25.11.2024/BS  
(241121\_Anschr\_Bez\_MS\_380-kV-  
Höchstspannungsleitung\_Westerkappeln\_Gersteinwerk\_GG.docx)

## **Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk**

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Kreisverband Steinfurt, bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und tragen zur Raumverträglichkeitsprüfung des Vorhabens „Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Westerkappeln-Gersteinwerk“, Vorhaben Nr. 89 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) wie folgt vor:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung eine Vorzugstrasse mit einem 1.000 Meter-Korridor festlegen wird.

Die Höchstspannungsleitung ist als Freileitung über 85 Kilometer geplant und laut offengelegten Unterlagen notwendig, um das Übertragungsnetz für künftig anstehende Stromflüsse zu verstärken. Der Gesetzgeber hat die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vorrangigen Bedarf für das Vorhaben 89 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesbedarfsplan festgestellt.

Die grundsätzliche Notwendigkeit wird dafür jedoch auf Grund der Errichtungsdauer und Inbetriebnahme (erst 2033) sowie den zukünftigen Entwicklungen insbesondere wegen der zunehmenden Erzeugung von Eigenstrom vor Ort in Frage gestellt. Daher wird um entsprechende Erläuterung gebeten.

Im darauffolgenden Planfeststellungsverfahren soll der genaue Trassenverlauf innerhalb des 1.000 Meter-Korridors festgelegt werden.

Im Kreis Steinfurt sind folgende Städte/Gemeinden betroffen:

Ladbergen, Lienen, Lotte, Westerkappeln, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg.

### **Ziel muss sein, den konfliktärmsten Vorschlagskorridor zu finden!**

Durch das geplante Vorhaben ist die Landwirtschaft im Kreis Steinfurt stark betroffen.

Das Vorhaben beansprucht nicht nur Maststandorte, sondern auch neben der Trassenfläche auch zur Trasse gehörende Schutzstreifen und Flächen für die Kabelübergabestation, mithin im größeren Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Hinzu kommen Kompensationsmaßnahmen, die ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen.

Der Landwirtschaft gehen somit durch Maststandorte und Übergabestationen endgültig Flächen verloren und während der Bauphase auch temporär wegen vorübergehender Inanspruchnahme infolge notwendiger Baufelder und Zuwegungen dorthin.

Als berufsständische Interessenvertretung fordern wir einen sensiblen und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Kreis Steinfurt die Landwirtschaft täglich 1,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verliert. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind aber für die Produktion von Nahrungsmitteln zwingend erforderlich. Außerdem werden landwirtschaftliche Nutzflächen für weitere Zielsetzungen, z. B. im Bereich regenerativer Energien, Siedlungsentwicklungen, Infrastrukturmaßnahmen und für Biodiversität zwingend benötigt.

Auch müssen die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das zwingend notwendigste begrenzt werden.

Im Einzelnen:

## **I. Auswirkungen durch Immissionen (Elektromagnetische Felder, Geräusche, Luft, Schadstoffe)**

Für den Vorhabenträger gilt nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes das Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für betroffene Grundstückseigentümer machen wir das Grundrecht auf Schutz der gesundheitlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 des Grundgesetzes geltend. Sichergestellt sein muss ferner, dass die Vorsorgegrenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-VO eingehalten werden. Im Übrigen muss auch die Tiergesundheit entsprechend berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Geräusche (Korona) ist die TA-Lärm als technische Anleitung zu berücksichtigen, d. h. die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Schallimmissionen sind einzuhalten.

Die Korona von 380-kV-Freileitungen führt auch zur Entstehung von Mengen an Ozon und Stickoxiden. Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe müssen zwingend ausgeschlossen werden.

## **II. Wohnumfeldschutz**

Bereits bei der Korridorplanung müssen Abstände zur Hofstellen und den dort vorhandenen Wohngebäuden berücksichtigt werden, sodass im Planfeststellungsverfahren Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von mindestens 200 Metern und möglichst mehr eingehalten werden können.

Hier geht es nicht nur um optische Beeinträchtigungen oder um das Landschaftsbild, d. h. um die visuelle Veränderung des vertrauten Wohnumfeldes, sondern um Gesundheitsvorsorge.

## **III. Landwirtschaftliche Belange**

### **1. Flächenverlust und Bewirtschaftungerschwernisse dieser Maststandorte**

Durch den Maststandort geht landwirtschaftliche Nutzfläche endgültig verloren. Der Standort sollte an Grundstücksgrenzen oder Wegrändern platziert werden, um zumindest die Bewirtschaftungerschwernisse infolge der Masten zu minimieren.

## **2. Bodenschutz**

Irreversible Schädigungen der Bodenstruktur und der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zu befürchten, wenn der Trassenverlauf im Planfeststellungsverfahren konkret festgelegt wird. Bereits im jetzigen Raumordnungsverfahren ist das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

## **3. Wasserwirtschaft**

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die sich auf die Maststandorte und die Standorte der Kabelübertragungsstationen zu vermeiden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Errichtung (Bauzeit) und dem Betrieb der Höchstspannungsleitung.

## **4. Kompensation**

Wir weisen bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hin, dass bei Fragen der Kompensation die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt einbezogen werden sollte. Um weiteren Verlust von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche im Kreis Steinfurt zu vermeiden, können Kompensationsmaßnahmen insbesondere entlang der berichtspflichtigen Gewässer umgesetzt werden. Im Kreis Steinfurt wird zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein besonderes Konzept, das Fließgewässerentwicklungsprojekt (FEP), umgesetzt. Dieses sollte genutzt werden. Ansprechpartner ist die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt.

Schließlich wissen wir, dass auch Mitglieder unseres Verbandes Einzelstellungnahmen abgeben. Bei Prüfung dieser ist unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und auch vom Vorhabenträger zu beachten.

Abschließend teilen wir mit, dass uns bekannt ist, dass angesprochene Themen auch nochmals im Planfeststellungsverfahren, d. h. bei der konkreten Festlegung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen sind.

Es gilt aber bereits jetzt, die auch aus landwirtschaftlicher Sicht konfliktärmste Trassenführung über die Korridorbildung zu finden.

Wir erwarten schriftliche Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. G. Gönner

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)